

## **Pauschales Leistungsentgelt nach § 18 TVöD auch ohne Entgeltanspruch im September**

**Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass das pauschale Leistungsentgelt nach Satz 6 der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 18 (VKA) Abs. 4 TVöD auch dann zusteht, wenn im September 2007 kein Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung bestand.**

Nach Satz 6 der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 18 (VKA) Abs. 4 TVöD hatten die Beschäftigten im Dezember 2007 Anspruch auf pauschale Auszahlung von 12 % des für den Monat September 2007 jeweils zustehenden Tabellenentgelts, wenn bis zum 31. Juli 2007 keine Einigung über das betriebliche System zur leistungsbezogenen Bezahlung zustande gekommen war.

Die Arbeitgeberseite hat hierzu die Auffassung vertreten, dass das pauschale Leistungsentgelt nur dann zustehe, wenn ein Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung im September 2007 bestanden hat. Bei anteiligem Entgeltanspruch im September 2007 bestehe nur ein anteiliger Anspruch auf das pauschale Leistungsentgelt.

Mit Urteil vom 23. September 2010 – 6 AZR 338/09 hat das Bundesarbeitsgericht jetzt unsere Auffassung bestätigt, dass der Verweis auf das jeweilige September-Entgelt in der Protokollerklärung nur die Bemessungsgrundlage regelt, ein Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung im September 2007 aber nicht Voraussetzung für den Anspruch auf das pauschale Leistungsentgelt ist. Das „zustehende“ Tabellenentgelt ist mithin das jeweils maßgebliche, bei regelmäßiger Entgeltzahlung zustehende Tabellenentgelt (s. auch letzter Absatz des *TS-berichtet* Nr. 09/2010 vom 08.02.2010).

Diese Auslegung folgt aus dem Sinn und Zweck der Regelung in Satz 6 der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 18 (VKA) Abs. 4 TVöD. Die undifferenziert ausgeschütteten Beträge sind im Jahr 2006 erwirtschaftet worden. Die Zahlung hatte für das gesamte Jahr 2007 zu erfolgen. Dies verbietet eine Auslegung der Protokollerklärung, die den Entgeltbezug in einem einzigen Monat zur Anspruchsvoraussetzung machen würde. Eine derartige Stichtagsregelung stünde in keinerlei Beziehung zum Zweck der Zahlung des pauschal ausgezahlten Leistungsentgelts, würde sich damit nicht am gegebenen Sachverhalt orientieren und würde deshalb den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verletzen.

Diese Feststellungen des BAG sind auch auf die Regelungen in den Sätzen 3 und 5 der Protokollerklärung über das pauschal auszuzahlende Leistungsentgelt in den Folgejahren zu übertragen.

Ebenso sind sie auf die pauschale Auszahlung des Leistungsentgelts nach § 16 Abs. 2 des Tarifvertrages über das Leistungsentgelt für die Beschäftigten des Bundes zu übertragen. Dort wird auf das für den Monat Dezember jeweils zustehende Tabellenentgelt abgestellt.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Bezugnahme auf das Tabellenentgelt des Monats Dezember in den Sätzen 6 und 3 der Protokollerklärung nur die Fälligkeit des pauschalen Leistungsentgelts regelt. Es ist daher ebenfalls nicht Voraussetzung für das pauschale Leistungsentgelt, dass im Dezember des jeweiligen Jahres Anspruch auf Tabellenentgelt oder Entgeltfortzahlung besteht.

Gleiches gilt für die Bezugnahme auf das Tabellenentgelt des Monats April in § 16 Abs. 2 des LeistungsTV-Bund.

---

**Darum:** <https://mitgliedwerden.verdi.org>